



LBV | Humboldtstraße 98 | 90459 Nürnberg

Regierung von Mittelfranken
Planfeststellung
z. Hd. Herrn Wolf
Promenade 27
91522 Ansbach

Kreisgruppe Erlangen und

Erlangen-Höchstadt

Humboldtstraße 98
90459 Nürnberg
Telefon: 0911 / 45 47 37
erlangen@lbv.de | www.erlangen.lbv.de

Dr. Christoph Daniel

1. Vorsitzender
Telefon: 0176 / 50 17 43 88
E-Mail: christoph.daniel@lbv.de

10.04.2019

Stellungnahme der LBV-Kreisgruppe Erlangen zum Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Ortsumgehung Eltersdorf im Zuge der Staatsstraße 2242 Fürth - Erlangen (Abschnitt 300, Station 0,000 bis Abschnitt 320, Station 0,972) im Gebiet der Stadt Erlangen

1. Massiver Eingriff in Kulturlandschaft mit hoher Dichte an besonders geschützten, bedrohten Vogelarten

Im Erläuterungsbericht ist in Punkt 5.2.1 angegeben, dass die faunistische Artenvielfalt vergleichsweise gering sei. Dies ist schlicht und einfach irreführend und wird durch die vorliegende Artenkartierung und unsere Kartierungen 2019 eindeutig widerlegt. Allein mit den Rote-Liste-Arten Kiebitz, Rebhuhn und Feldlerche sind mehrere hoch bedrohte Arten massiv betroffen. Alle diese Arten sind auch durch Straßenbaumaßnahmen in den letzten Jahrzehnten um 50 bis 90% zurückgegangen. Das geplante Straßenbauvorhaben verschärft diese Entwicklung trotz der vorgesehenen Maßnahmen und ist nicht mehr zeitgemäß.

Der LBV lehnt das Vorhaben daher, aber auch wegen der massiven zusätzlichen Flächenversiegelung, für die es keinen Ausgleich gibt, entschieden ab. Trotzdem werden die aus ökologischer Sicht erforderlichen Gesichtspunkte im Folgenden formuliert:

Seite 1 von 6

2. Geplante Ausgleichsmaßnahmen für die betroffenen Arten

Da das betroffene Gebiet heute bereits relativ dicht von Brutpaaren besetzt ist, hat der LBV begründete Zweifel, dass eine weitere Verdichtung der Brutpaare durch die vorgesehenen Biotopverbesserungsmaßnahmen überhaupt möglich ist. In der SaP wird hierzu kein schlüssiger Nachweis erbracht.

Nach unseren Informationen ist die SaP von 2014 und 2015. Eine SaP hat nur 5 Jahre Bestand, sie muss also erneuert werden.

Im unmittelbaren Einflußgebiet befinden sich Ausgleichsflächen. Falls diese Ausgleichsflächen nach den Erfassungen für die SaP umgesetzt wurden und damit den Lebensraum für das viele der unten genannten Arten verbesserten, kann diese SaP nicht als Grundlage für das Laufende Verfahren herangezogen werden. Unsere eigenen Kartierungen aus 2018 und diesem Jahr (siehe unten) bestätigen dass eine neue SaP durchgeführt werden muss.

2.1 Kiebitz

Bei der Erhebung handelt es sich lediglich um die Momentaufnahme eines Jahres. Die tatsächliche Brutpaarzahl variiert je nach Habitatzustand von Jahr zu Jahr, abhängig von Niederschlägen, Anbauart und Nahrungsverfügbarkeit. Nach den Erhebungen unserer Kiebitzexperten brüteten in den letzten Jahren im betroffenen Gebiet zwischen 8 und 12 Paare. Der Bruterfolg war z.B. im Jahr 2018 mit mind. 20 Jungvögeln bei 8 Paaren allein auf der kartierten Fläche (**s. Anlage 1**) überragend gut, ganz im Gegensatz zu den meisten Brutflächen im Knoblauchsland. 2019 brüteten im engeren Einzugsbereich der geplanten Straße ebenfalls mind. 8 Kiebitzpaare (**s. Anlage 2**). Die Nester sind dicht beieinander, das ist ein Hinweis darauf, dass die Kiebitze dort in einer sehr hohen Dichte vorkommen, und dass in der unmittelbaren Umgebung sich noch deutlich mehr Brutpaare finden. Es wurden auch weitere Brutpaare in der gesamten Bezugsfläche nachgewiesen, sodass sich die Brutpaarzahl 2019 um etliche zusätzliche Paare erhöht. Da die Straßentrasse diese Brutflächen zum Großteil vernichtet, sind die vorgesehenen Ausgleichsflächen keinesfalls ausreichend und entsprechend auf mind. 10 Paare zu erhöhen.

Da konkrete, räumlich festgelegte Maßnahmen fehlen, ist eine Beurteilung des möglichen Erfolgs von Ausgleichsmaßnahmen nicht möglich. Entscheidend für die zusätzliche Wiederansiedlung von Kiebitzbrutpaaren sind jedoch unabdingbar größere Flachwasserbereiche oder zumindest temporär überstaute Bereiche, wie sie z.B. mit dem Rückhaltebecken östlich von Sack im Knoblauchsland geschaffen wurden. Solche genügend großen Vernässungs- bzw. Flachwasserflächen und deren Umfeld werden von Kiebitzen bevorzugt besiedelt. Dies ist daher auch bei den geplanten Maßnahmen unabdingbar, z.B. südlich des Hutgrabens. Warum nicht die erforderlichen Rückhalteflächen für die Straßen für solche Zwecke nutzen? Die vorgesehene Extensivierung von Flächen als alleinige Maßnahme ist jedenfalls nicht ausreichend, um die vorhandene Teilpopulation langfristig zu erhalten.

Eine Straßenbepflanzung mit einer Baumreihe südlich des Hutgrabens würde die für Offenlandarten erforderliche Sichtfreiheit unzulässig weiter einschränken. Sie ist daher hier nicht

möglich, sondern allenfalls Sträucher oder Kleinbäume bis 5m Höhe. Eine genauere Festlegung der Gehölzarten und naturraumbezogene, standortgerechte, blütenreiche und ökologisch sinnvolle und pflegearme Einsaatmischungen (keine Raseneinsaaten!) sind in diesem Planwerk vorzunehmen.

Generell muss festgestellt werden, dass der verbleibende Freiraum zwischen der Straße und den Gehölzbeständen im Osten durch die Ortsumgehung so stark verengt wird, dass eine weitere Brutpaar- Verdichtung hier zweifelhaft ist. Zumindest ein Teil der Ausgleichsflächen muss daher in das weitere Umland im Osten oder Süden verlegt werden. Die durch den Straßenbau verkleinerte und stark eingeengte Fläche ist als Lebensraum für alle bisherigen Kiebitzpaare voraussichtlich nicht mehr ausreichend. Eine fachliche Beurteilung ist aber wegen fehlender konkreter Unterlagen und Angaben der Ersatz- und Ausgleichsflächen nicht möglich.

Das Fehlen der konkreten Maßnahmen und Flächen und deren Darstellung in den Planunterlagen des Landschaftspflegerischen Begleitplans , in dem u.a. diese Maßnahmen und die dauerhafte Pflege zur Sicherung des erforderlichen Habitatzustands (z.B. durch den Landschaftspflegeverband) darzulegen sind, ist ein schwerwiegender Mangel der Planfeststellungsunterlagen. Eine abschließende Beurteilung ist daher wegen dieser unvollständigen Unterlagen nicht möglich.

Baufeldfreimachung: Kiebitze besiedeln ab Februar Flächen, die z.B. von Vegetation freigemacht wurden, sofort als Bruthabitate. Gerade solche Flächen sind für die Art besonders attraktiv. Baumaßnahmen sind daher erst nach Abschluss der Brutzeit ab August möglich, um Verbotstatbestände zu vermeiden.

2.2 Feldlerche, Rebhuhn, Schafstelze, und Rohrweihen

Rechnerisch wird in der SaP lediglich der Verlust von 7 Brutpaaren der Feldlerche ermittelt. im unmittelbaren Bereich der Trasse befinden sich jedoch mindestens 15 Brutpaare, deren Verlust zu erwarten ist. Für diese Brutreviere muss daher Ersatz in Gebieten geschaffen werden, die heute noch nicht dicht von Feldlerchen besiedelt sind. Dies wird i.d.R. nur in heute intensiver bewirtschafteten Flurteilen erfolgen können, da es fraglich ist, ob die Brutpaardichte im Untersuchungsraum noch weiter erhöht werden kann. Der Nachweis, ob die Brutpaardichte dauerhaft weiter erhöht werden kann, ist jedenfalls nicht zweifelsfrei erbracht und zumindest fraglich. Die dauerhafte Anreicherung von Intensivflächen durch Brachestreifen etc. ist jedenfalls geeignet, zusätzlichen Feldlerchenpaaren geeigneten Lebensraum anzubieten. Dies ist in den vorliegenden Unterlagen räumlich nicht dargestellt. Im Übrigen gilt der vorletzte Absatz von 2.1 auch für diese Flächen. Gerade in Bezug auf das Rebhuhn ist eine Überbauung ausgerechnet in diesem Bereich absolut nicht nachvollziehbar. Die kürzlich erst angelegten Ausgleichsflächen der Bahn bieten insbesondere dieser Art einen Rückzugsraum. Die hohen Zahlen zeigen auch, dass diese Flächen extrem gut angenommen wurden. Wie unsere Kartierungen 2019 ergaben (**siehe Anlage 3**), sind vom Vorhaben mind. 10 Brutpaare des Rebhuhns betroffen. Diese Brutpaardichte ist deshalb selbst für das Knoblauchsland als extrem hoch einzustufen. Da der sichere Nachweis aller vorkommenden Rebhuhnpaare nur mit Klangattrappen zu erbringen ist, ist allein schon dadurch von einer ungenü-

genden und mangelhaften Erhebung auszugehen. Es handelt sich daher bei Feldlerche und Schafstelze ebenfalls um Unterkartierungen und die Planunterlagen sind daher fehlerhaft. Die Berücksichtigung des freien Sichtfeldes gilt ebenso für diese beiden Arten, die nicht in der Nähe hoher Sichthindernisse brüten (Feindvermeidung).

Über den Feldern flogen beispielsweise am 8.4.2019 auch noch 2 Rohrweihen (Männchen und Weibchen). Die nutzen das Gebiet als Nahrungshabitat.

3. Langjähriges Erfolgsmonitoring, ggf. rechtlich gesicherte Zusatzmaßnahmen

Um die gesetzlich vorgeschriebene Vermeidung von Verbotstatbeständen einzuhalten, ist es unabdingbar ein langjähriges Bestandsmonitoring durchzuführen, da der Erfolg durchzuführender Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen sicherzustellen ist. Im Falle einer nicht ausreichenden Wirksamkeit der Maßnahmen muss die Planfeststellung rechtlich verbindliche Zusatzmaßnahmen festsetzen. Diese Maßnahmen sind rechtzeitig vor Baubeginn umzusetzen, damit bereits in der Bauphase die neuen, zusätzlichen Bruthabitate vorhanden sind und es zu keiner Schädigung des Bestands kommt. Ziel ist, eine vergleichbare Bestandshöhe der besonders geschützten Arten auch nach Abschluss der Baumaßnahmen sicherzustellen. Wie sonst ließe sich langfristig eine Bestandsstabilisierung der gefährdeten Arten erreichen?

4. Nahrungshabitate des Eltersdorfer Weißstorchpaars

Die Weißstörche nutzen bei Regnitzhochwasser oder starken Störungen durch Erholungssuchende auch Flächen im östlichen Umland, die durch die Maßnahme ebenfalls verkleinert werden (**siehe Anlage 4**). Darauf wird in den Unterlagen überhaupt nicht eingegangen. Erforderlich ist es, entsprechende zusätzliche Ausgleichsflächen vorzusehen.

5. Insekten

Es fehlt völlig die Erhebung des vorhandenen Biotop-Typs "artenreiche Wiese" und damit die Prüfung des Vorkommens des Wiesenknopf-Ameisenbläulings (Prüfart Anhang II FFH-RL) im Rahmen der SaP. Die kartierten Biotoptypen finden Sie in **Anlage 5**. Z.B wurden weitere Arten am 25.5.17 gefunden: neben der allgemeinen Feststellung zahlreicher Wildbienen und Schmetterlinge, z.B. Cupido agiades, Coenonympha pamphilus, Polyommatus icarus. Die Bedeutung des Gebiets für teilweise gefährdete Arten ist bislang nicht untersucht, ein weiterer wesentlicher Mangel der Planunterlagen.

6. Verkehrliche Betrachtungen

6.1 Wirksamkeit

Die geplante Umgehungsstraße soll der verkehrlichen Entlastung des Ortskerns von Eltersdorf dienen. Dazu wird die Anbindung der Eltersdorfer Straße an die BAB73 bis zur Weinstraße verlängert.

Diese Querverbindung ist jedoch hauptsächlich für den Verkehr von der BAB 73 nach Tennenlohe interessant. Die Anbindung des Gewerbegebietes Tennenlohe erfolgt über die Sebastianstraße. Die Nutzung der B4 bedeutet eine weitere Entfernung und ist daher dafür uninteressant. Die geplante Ortsumgehung erhöht daher das Verkehrsaufkommen in der Sebastianstraße und belastet damit den Ortskern von Tennenlohe. Durch den aktuellen Ausbau des Autobahnkreuzes verbessert sich die Anbindung an das Gewerbegebiet über die A3-Ausfahrt Tennenlohe. Die Ortsumgehung ist daher eine Doppellerschließung mit negativen Auswirkungen für Tennenlohe. Es kann sogar zu zusätzlichem Verkehr durch Verlagerung von Pendlern zum Siemens Südgelände und der Universität aus Richtung Würzburg von der Anschlussstelle Tennenlohe zur Anschlussstelle Eltersdorf kommen. Die Attraktivität der Nutzung der Route A73-A3 kann durch Maßnahmen zur Reduktion der Geschwindigkeit in der Weinstraße erhöht werden. Dadurch wäre eine wirkungsvolle Entlastung des Ortskerns Eltersdorf ohne Neubau einer weiteren Straße erreicht.

Der Verkehr Vach-Bruck bzw. A73-Bruck wird durch die Umgehung nicht reduziert. Ebenso werden Pendler vom Herzogenauracher Damm auf der Fahrt nach Tennenlohe weiterhin durch den Ortskern Eltersdorf geleitet.

Wir sehen daher in der Umgehungsstraße Eltersdorf keine verkehrliche Entlastung. Stattdessen verfügt die Planung über einen Kreisverkehr ohne verkehrlichen Nutzen. Wir vermuten, dass dieser als Anschluss für ein weiteres Gewerbegebiet vorgesehen ist.

6.2 Verkehrsmodelle

Das Verkehrsmodell weist mindestens zwei fehlerhafte Betrachtungen auf.

So wird in der Buckenhofer Siedlung für die Gedelerstraße zwischen Christian-Ernst-Str. und Drausnickstraße mit 500 Kfz. geplant. In diesem Abschnitt ist die Gedelerstr. jedoch ein Fahrradweg, weshalb dies im Plan falsch vermerkt ist, hier können keine Kfz. fahren. Dieser Fehler betrifft die Verkehrsmodellrechnung, die Modellrechnung Nullfall und die Modellrechnung Planfall.

Außerdem wurde in der Modellrechnung Nullfall und Planfall mit einer Straße gearbeitet, die es dort nach der jetzigen politischen Lage auch in der Zukunft nicht geben wird. Es handelt sich um eine Verbindung zwischen der Weinstraße und dem Wetterkreuz nahe an der A3 und in etwa parallel zu dieser im Bereich Tennenlohe. Diese Straße wurde im Zuge der Pläne für das Gewerbegebiet G6 in den Bebauungsplan aufgenommen. Nach dem ablehnenden Bürgerentscheid gibt es keine Grundlage für die Annahme, dass diese Straße gebaut wird. Sie sollte daher baldmöglichst aus dem Flächennutzungsplan genommen werden.

Aus diesen beiden Gründen fordern wir eine Korrektur des Verkehrsmodells, da Annahmen, welche auf fehlerhaften Daten beruhen, nicht als Grundlage für die Bewertung dieses Projekts herangezogen werden können.

Fazit

Die Erhebungen des tatsächlichen Bestands haben vor allem bei den hoch gefährdeten Arten Kiebitz und Rebhuhn im betroffenen Gebiet erstaunlich hohe Bestandszahlen ergeben. Ebenso verhält es sich mit der Feldlerche. Diese Vorkomme sind ein wesentlicher Teil der überregional bedeutsamen Populationen dieser Arten in Bayern und vor allem mit entsprechend hoher Jungenproduktion. Allein schon deshalb muss das Vorhaben vom LBV mit Nachdruck abgelehnt werden. Zudem sind die Planunterlagen derart unvollständig und zudem auch fehlerhaft, dass allein schon deshalb das Verfahren ausgesetzt werden muss. Da die Fahrzeuge in den nächsten zwei bis drei Jahrzehnten auf Elektromotoren umgestellt werden, wird sich die Lärmbelastung für die Eltersdorfer Bevölkerung zukünftig entscheidend verringern. Dies ist in den Planunterlagen nicht berücksichtigt, die Neubautrasse ist daher ebenfalls nicht mehr erforderlich.

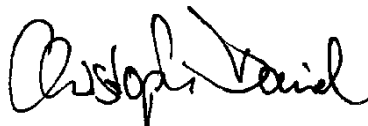
Die Planfeststellung ist daher in jedem Falle bis zur Erstellung ergänzender ökologischer und verkehrlicher Unterlagen zur Sicherstellung einer sachgerechten Beurteilung auszusetzen. Nach Auffassung des LBV ist die Trasse der Ostumgehung sowohl wegen der fehlenden Erforderlichkeit der Verkehrsbedeutung als auch wegen der hohen ökologischen Bedeutung für den Artenschutz abzulehnen.

Für Nachfragen können Sie sich gerne an unsere Geschäftsstelle, Tel 0911-454737, wenden.

Mit freundlichen Grüßen



Bianca Fuchs (Dipl. Forsting.)
Geschäftsstellenleiterin



Dr. Christoph Daniel
1. Vorsitzender der Kreisgruppe ER & ERH